

(Berichterstatter Domherr Dr. v. Hübel.)

(A) Petitionen behaupten, gezwungen, ohne weiteres ihre bewährten Lehrkräfte zu entlassen, sondern es gilt für sie dasselbe, was für die öffentlichen Schulen gilt. Die Privatschulen brauchen die Stellen in den Lehrerkollegien erst dann nach den Vorschriften des Gesetzes neu zu besetzen, wenn die ständigen Lehrkräfte, die jetzt diese Stellen innehaben, diese verlassen, auch wenn diese Lehrkräfte zurzeit den Anforderungen des Gesetzes noch nicht entsprechen. Allerdings bezieht sich der § 8 Abs. 2 der Ausführungsverordnung nicht auf die Leiterinnen der Privatschulen. Man hat es als Härte empfunden, daß die Leiterinnen derjenigen Privatschulen, die nach den Vorschriften des Gesetzes umgestaltet werden sollen, in sehr kurzer Frist die Prüfung nachholen müssen, die nach dem Gesetze gefordert wird, oder die Leitung ihrer Schulen abgeben sollen an Lehrkräfte, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Selbstverständlich läßt sich auch bezüglich der Leiterinnen der § 26, der die Übergangsbestimmung enthält, in irgend einer Form anwenden, aber jedenfalls kann § 26 auch nicht so aufgefaßt werden, daß dem Königl. Kultusministerium gar keine Schranken gezogen wären. Es ist in § 26 gesagt, die näheren Bestimmungen über die Anwendung der Übergangsbestimmung treffe die oberste Schulbehörde. Aber ganz mit Recht fühlt sich das Königl. Kultusministerium gebunden, einmal durch seine Praxis, die es bei ähnlichen Schulgattungen bisher angewendet hat, und außerdem durch das Ziel, das es verfolgen muß, nämlich möglichst bald dauernde gesetzliche Zustände herzustellen. Das hat die Deputation ohne weiteres anerkannt. Immerhin haben wir doch gefunden, daß die Bedingungen, die man jetzt den Inhaberinnen von Privatschulen gestellt hat, doch eine gewisse Härte in sich schließen. Insofern diese Inhaberinnen noch nicht den Anforderungen entsprechen, die das Gesetz an Leiterinnen höherer Mädchenschulen stellt, sollten sie binnen Jahresfrist die Leitung abgeben an eine Lehrkraft, die den Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich ihrer Vorbildung genügt, oder sie sollten die Prüfung, die das Gesetz fordert, binnen 3 Jahren nachholen. Durch sehr dankenswertes Entgegenkommen der Königl. Staatsregierung ist die Frist aber erheblich verlängert worden. Die seminaristisch gebildeten Leiterinnen brauchen nun erst nach 7 Jahren die Leitung ihrer Schulen abzugeben an Lehrkräfte, die hinsichtlich ihrer Vorbildung den Forderungen des Gesetzes entsprechen, und hinsichtlich der preussischen Oberlehrerinnen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes

Leiterinnen oder Lehrerinnen waren, ist zugestanden worden, daß diese, sofern die Prüfung des einzelnen Falles ergibt, daß sie ausreichend vorgebildet sind, als akademisch gebildete Lehrerinnen behandelt werden sollen. In diesen beiden Fällen ist also den Wünschen der Petenten in erheblichem Maße entgegengekommen worden.

Bezüglich der übrigen Fragen kann ich mich in der Hauptsache auf den schriftlichen Bericht beziehen. Es handelt sich also zunächst um die Wiedereinführung oder um die Beibehaltung der Vorschulklassen, und Sie ersehen aus dem schriftlichen Berichte unter der Überschrift „Vorschulklassen“, daß dieser Beibehaltung oder Wiedereinführung gesetzliche Vorschriften unbedingt entgegenstehen. Wir können also diesen Wünschen nicht gerecht werden, wenn wir das Gesetz nicht ändern, und das wollen wir nicht.

Der dritte Punkt bezieht sich auf den Übertritt aus einer Schule in eine andere. Die Schülerinnen von Privatschulen sind insofern etwas ungünstiger gestellt, als sie eine Aufnahmeprüfung bei dem Übertritte in eine andere Schule ablegen müssen. Das halten wir für eine nur unerhebliche Erschwerung des Übertrittes.

Der vierte Punkt betrifft die Reifeprüfung. Die Vertreter der Privatschulen hatten gebeten, daß auch sie selbständige Reifeprüfungen abhalten könnten. Ich möchte auch hier auf den schriftlichen Bericht verweisen und darauf aufmerksam machen, daß die Privatschulen schon dadurch, daß an ihnen Prüfungen vor einer Prüfungskommission, die die oberste Schulbehörde ernannt, eingerichtet werden können, gewisse Erleichterungen durch das Gesetz genießen. Ich möchte nur besonders hervorheben den Unterschied, der besteht zwischen den preussischen und den sächsischen Bestimmungen hinsichtlich der Abgangszeugnisse. In Preußen ist das Abgangszeugnis der höheren Mädchenschule verhältnismäßig leicht zu erreichen. Dort werden keine besonderen Abgangsprüfungen abgehalten, sondern an jeder anerkannten höheren Mädchenschule, mag sie nun eine öffentliche Schule sein oder eine private, werden Abgangszeugnisse ausgestellt ohne das Ablegen einer Reifeprüfung. In Sachsen ist das anders, hier kann das Reifezeugnis der höheren Mädchenschule nur erlangt werden durch das Bestehen einer Reifeprüfung an einer solchen Schule.

Die Frage, ob es gut ist, Reifeprüfungen abzuhalten oder nicht, will ich hier nicht etwa entscheiden, dazu bin ich, da ich kein Fachmann bin, überhaupt